

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **Mittwoch, den 16.03.2011** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn der Sitzung: **19.30 Uhr**

Die Einladung erfolgte am 07.03.2011 mit Einzeleinladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	:	Egger Johann
Vizebürgermeister	:	Roppl Gertrud
Gemeindekassier	:	Fuchs Mechthild

GR Erlinger Wolfgang
GR Fößleitner Franz
GR Gruber Wolfgang
GR Innauer Otfried
GR Kniewasser Manfred
GR Metschitzer Reinhard
GR Schmid Helmut
GR Schweiger Karl
GR Raninger Michael
GR Wegscheider Helmut
GR Zamazal Walter

entschuldigt: GR Pacher Martina, BA

2 Zuhörer

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Johann Egger

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde
2. Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 11.02.2011;
3. Flächenwidmungsplanrevision 4.0; Behandlung der eingebrachten Einwendungen; Beratung und Beschlussfassung
4. Flächenwidmungsplanrevision 4.0; Beratung und Beschlussfassung über die Endfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
5. Flächenwidmungsplanrevision 4.0; Beratung und Beschlussfassung über die Endfassung des Flächenwidmungsplanes 4.0;
6. Comm-Unity RZ-Lohnverrechnungssoftware; Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrages
7. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2010
8. Beratung über den Gebührenhaushalt
9. Allfälliges

V e r l a u f d e r S i t z u n g :

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Auf die jedem Gemeinderat mit Zustellnachweis zugegangene Tagesordnung wird verwiesen. Gegen diese wird kein Einwand erhoben.

Pkt. 1.: Fragestunde

GK Mechthild Fuchs stellt an den Vorsitzenden die Anfrage, inwieweit die Absicht für den Bau eines Siedlungshauses im Bereich unterhalb des Bahnhofgebäudes fortgeschritten ist.

Der Bürgermeister erläutert hiezu, dass es Gespräche mit den Grundeigentümern gegeben hat, jedoch noch einige Dinge in dieser Angelegenheit abzuklären sind. Bezüglich der geplanten Start- bzw. Seniorenwohnungen im Ortsbereich gibt es

leider auch noch Probleme mit der vorhandenen Wildbachzone sowie wegen der Geruchszonen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Betrieben in der näheren Umgebung. Zum gegebenen Zeitpunkt wird der Bürgermeister dem Gemeinderat über beide Projekte berichten.

Pkt. 2.: Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 11.02.2011;

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 11.02.2011 wird ohne Abänderung **einstimmig** genehmigt.

Pkt. 3.: Flächenwidmungsplanrevision 4.0; Behandlung von eingebrachten Einwendungen; Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass im Zuge der Flächenwidmungsplanrevision 4.0 die eingebrachten Einwendungen zu behandeln sind. Er bringt die nachstehenden Einwendungen der Reihe nach zur Verlesung und erläutert diese anhand der vorliegenden Endfassung des Flächenwidmungsplanes sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Einwendung des Amtes der Stmk Landesregierung, FA 13B, Frau Dr Pistotnig, Hr. DI Redik, GZ: FA13B-10.10-A16/2010-85 und GZ: FA13B-52.12-6/2010-27, vom 29.10.2010

Die Einwendung gliedert sich in eine Reihe von Stellungnahmen und Hinweisen zu regionalen Vorgaben, zum Auflageentwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans.

ad Regionales Entwicklungsprogramm

Einwendung, dass sowohl im Auflageentwurf Plan und Wortlaut des ÖEKs als auch des Flächenwidmungsplanes in vielfältiger Weise auf die Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms Bezug genommen wird. Zusätzlich einzugehen ist auf die im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen (Grünzone, Landwirtschaftliche Vorrangzone).

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Vorrangzonen werden in die Plandarstellungen übernommen, Aussagen zu den Vorrangzonen werden ergänzt.

ad Landwirtschaft

Einwendung, dass Aussagen zu Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Betriebe fehlen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe werden in den Plandarstellungen dargestellt. Im Erläuterungsbericht des ÖEKs wird das Kapitel 1.5.1. "Landwirtschaft" um folgende Aussage ergänzt: "Die Nutztierhaltung in Ardning beschränkt sich auf vergleichsweise kleine Betriebe. Der Geruchszahl-Grenzwert 20, ab dem die Festlegung von Belästigungsbereichen vorzunehmen ist, wird von tierhaltenden Betrieben in Ardning nicht überschritten."

ad Örtliches Entwicklungskonzept - Wortlaut

1) Einwendung, dass in der Kurzfassung dargelegt wird, warum erhebliche Umweltauswirkungen bei den vorliegenden Planungen auszuschließen sind und daher eine Umweltprüfung entfallen konnte. Tatsächlich wurden die Planungen jedoch einer Umwelterheblichkeitsbeurteilung unterzogen, sodass man aufgrund derselben zur obigen Aussage gelangen konnte. Dies geht textlich in der Kurzfassung jedoch so nicht hervor und ist nachzubessern.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Kurzfassung wird um entsprechende Angaben zur Umwelterheblichkeitsbeurteilung ergänzt.

2) Einwendung, dass in der Kurzfassung eine Aussage zur Vereinbarkeit der Planungen mit der Alpenkonvention fehlt.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, die entsprechenden Angaben, dass die Planungen mit den Zielsetzungen der Alpenkonvention vereinbar sind – sie sind im Kapitel "Umweltprüfung" angeführt – werden ergänzt.

3) Einwendung, dass bei der Beschreibung der relativen Entwicklungsgrenzen Aussagen zum Ausmaß der Überschreitungsmöglichkeit fehlen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Entsprechende Angaben werden ergänzt.

4) Einwendung betreffend die Aussagen zum Hochwasserschutz. Die Formulierung zum Freihaltebereich entlang natürlich fließender Gewässer ist zu konkretisieren, der „Uferstreifen“ ist ab Böschungsoberkannte zu bemessen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Zielsetzungen werden entsprechend angepasst.

5) + 6) Hinweis, dass der § 5 "Umweltprüfung" keine Festlegung der Gemeinde betrifft und damit nicht zwingend explizit im Wortlaut anzuführen ist. Gleiches gilt für die Aussagen zur Alpenkonvention.

➔ Die Anregung wird aufgegriffen. Die Aussagen zur Umweltprüfung und Alpenkonvention werden in den Anhang des Erläuterungsberichts zum ÖEK angeführt.

7) Einwendung, dass unter § 6 "Inkrafttreten" analog § 1 des ÖEKs anzuführen ist, dass sich aufgrund des Beschlusdatums des Auflageentwurfes das Wahlrecht zur Anwendung der Bestimmungen des Stmk ROG 1974 gemäß § 67 Abs. 3 Ziff. 2 des Stmk ROG 2010 ergibt.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, die Angabe wird ergänzt.

8 + 9) Anregung, dass Aussagen zum Thema Energiegewinnung fehlen. Eine Ergänzung wird aufgrund der Erfahrungen in anderen Gemeinden angeregt. Einzufügen ist auch eine Aussage zur Tiefflugstrecke AIGEN 2, entsprechend der Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark.

➔ Die Anregung wird aufgegriffen, unter "§ 4 Festlegungen zu Sachbereichen" Abs. 4 "Infrastruktur" wird folgendes Ziel und Hinweis ergänzt:

- Energiegewinnungsanlagen

Ardnung unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Energiegewinnungsanlagen sind in Einklang mit Ortsbild, Natur- und Kulturlandschaft zu errichten, die Erlebbarkeit ist gering zu halten. Die Vorgaben für landschaftsgerechtes Bauen von Gebäuden gelten sinngemäß auch für Energiegewinnungsanlagen. Schutzgebiete sind von unverträglichen Nutzungen freizuhalten. Hinweis: Entsprechend Mitteilung des Österreichischen Bundesheeres - Militärkommando Steiermark vom 29.9.2010 (GZ: S92247/103-MilKdo ST/2010) ist die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen innerhalb und bis 2.000m außerhalb der Tiefflugstrecke AIGEN 2 (siehe Darstellung im Entwicklungsplan) unzulässig.

ad Örtliches Entwicklungskonzept - Erläuterungsbericht

1) Einwendung, dass die Aussage zum Verlauf der Entwicklungsgrenze Nr. 22 im Bereich der Kirche detaillierter zu begründen ist.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: Im Bereich der Kirche orientiert sich die Entwicklungsgrenze am Friedhof und den rund um die Kirche zugeordneten Frei- und Grünflächen (Kriegerdenkmal, Zugangsbereich, Parkplatz).

2) Einwendung, dass die Entwicklungsgrenze Nr. 24 nicht südlich der Straße, sondern nördlich der Straße verlaufen soll. Damit liegt die Straße außerhalb der Potentialflächenfestlegung.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, die Grenze wird entsprechend angepasst.

3) Einwendung, dass der westlichste Teil der relativen Entwicklungsgrenze Nr. 28 eine Überschreitung in Richtung Nahebereich der Roten Wildbachgefahrenzone ermöglicht. Um ein Heranrücken an die Rote Wildbachgefahrenzone zu verhindern, ist hier eine absolute Entwicklungsgrenze festzulegen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, die relative Entwicklungsgrenze Nr. 28 wird im westlichen Teil als absolute Entwicklungsgrenze festgelegt. Im mittleren Bereich bleibt die Überschreitungsmöglichkeit bestehen. Der Abstand zu den Wildbachgefahrenzonen bietet hier noch Spielraum für die Siedlungsentwicklung.

4) Einwendung, dass der östlichste Teil der relativen Entwicklungsgrenze Nr. 30, nächst dem angrenzenden Wald, als naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze festzulegen ist.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, die Grenze wird an den Wald und den erhaltenswerten Grünraum angepasst.

5) Einwendung, dass der Verlauf der Entwicklungsgrenzen Nr. 56 und 57 zu prüfen ist. Da außerhalb der ggst. Grenze eine planlich nicht abgegrenzte Gefahrenzone verläuft.

➔ Die ggst Gefahrenzone betrifft ein außerhalb der Entwicklungsgrenzen vorbeiführendes, in einem deutlichen Graben verlaufendes Gerinne. Die Entwicklungsgrenzen verlaufen oberhalb dieses Grabens. Aufgrund der Topographie und wie die Abgrenzung der WLV zeigt, ist keine Gefährdung der Potentialfläche gegeben.

6) Anregung, dass eine Aussage zum längerfristigen Wohnbaulandbedarf (15-jähriger Planungshorizont) aufgenommen werden sollte.

➔ Der Hinweis wird aufgegriffen. Der im Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan festgestellte 5-jährige Wohnbaulandbedarf wird wie folgt fortgeschrieben:

Der 15-jährige Wohnbaulandbedarf (Planungshorizont des ÖEKs) wird wie folgt bestimmt:

Angenommen wird ein geringes Bevölkerungswachstum auf 1.300 Einwohner und eine weitere Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße auf 2,3 (entspricht der prognostizierten durchschnittliche Haushaltsgröße in der Steiermark in rd. 15 Jahren lt. Statistik Austria: Haushalts- und Familienprognose Steiermark 2008).

Aus der Bevölkerungszunahme und Haushaltsverkleinerung ergibt sich damit ein Zuwachs an 131 Haushalten. Zusätzlich besteht Ersatzbedarf für 9 Kategorie C oder D Wohnungen in der Gemeinde. Für 140 Haushalte besteht damit Wohnbaulandbedarf.

Die Gemeindecharakteristik lässt die Errichtung von 1. und 2. Familienhäusern erwarten. Je Haushalt wird entsprechend den Vorgaben des REPRO Liezen ein Baulandbedarf von 800m² angesetzt. Damit ergibt sich in 1 5-jähriger Wohnbaulandbedarf von rd. 11,2 ha.

1.5 ad Örtliches Entwicklungskonzept - Entwicklungsplan

1) Einwendung, dass die südlich der B 146 festgelegten "Gebiete mit baulicher Entwicklung: Potential Industrie, Gewerbe" in einer Grünzone gemäß REPRO Liezen liegen. Baulandwidmungen sind in einer Grünzone unzulässig, die Festlegungen müssen daher entfallen. Die zur Enns liegende Fläche wird darüber hinaus als Baulandfinger in einem naturräumlich noch unbelasteten Bereich auch aus Sicht des Landschaftsbildschutzes abgelehnt. Angemerkt wird, dass die vom Naturschutz geforderte Hecke in diesem Bereich nicht festgelegt wurde.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die "Gebiete mit baulicher Entwicklung: Potential Industrie, Gewerbe" entfallen.

Hinweis: Alle als Industrie- und Gewerbegebiet gewidmeten Flächen in Ardning werden bereits genutzt. Flächen für die weitere Industrie- und Gewerbeentwicklung fehlen. Die Gemeinde will neue Industrie- und Gewerbeflächen nördlich des bestehenden Gewerbestandortes B146/Ardningbach festlegen. Sollte eine Gebietsentwicklung hier mangels Grundverfügbarkeit nicht möglich sein, soll als Alternativstandort das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet an der B146 "Fa.

Haider, Fa. Holzbau Gesäuse" weiterentwickelt werden. Zur Sicherung dieser Option setzt sich die Gemeinde Arding für eine Anpassung der Grünzonengrenze lt. REPRO Liezen an die Europaschutzgebietsgrenze ein.

2) Einwendung, dass die kleinräumige Potentialflächenfestlegung für Landwirtschaft in Arding-Unterdorf aufgrund der Lärmbelastung entfallen muss.

➔ Dieser Einwendung wird stattgegeben. Die Entwicklungsgrenze wird bis zum "Bestand - Gebiet mit baulicher Entwicklung: Landwirtschaft" zurückgenommen.

3) Einspruch, gegenüber der Potentialflächenfestlegung für Wohnen in Frauenberg entlang der Entwicklungsgrenze 66 aufgrund des Heranrückens an den Wald und Lage im "Grünlandgeprägten Bergland" gemäß REPRO Liezen.

➔ Dieser Einwendung wird teilweise stattgegeben. Die Entwicklungsgrenze wird anhand des Gebäudebestandes abgegrenzt. Ein Füllen von Lücken bleibt damit möglich, nicht aber eine Erweiterung nach außen.

4) Einwendung, dass sich die Beschriftung der Entwicklungsgrenze 30 zweimal am Entwicklungsplan findet: Einmal in grün als naturräumliche Entwicklungsgrenze und einmal in rot als siedlungspolitische Entwicklungsgrenze.

➔ Dieser Einwendung wird stattgegeben. Die Entwicklungsgrenze 30 wird als naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt. Die Beschriftung in roter Farbe entfällt.

5) Einwendung, dass die Inhalt der Entwicklungspläne der Nachbargemeinden (ausgewiesenen Baulandpotentiale in einer Entfernung von 1.000m) ersichtlich zu machen sind.

➔ Dieser Einwendung wird stattgegeben. Die entsprechenden Inhalte der Nachbargemeinden werden ersichtlich gemacht.

6) Einwendung, dass auch der von Straßen ausgehende Lärm darzustellen ist. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob immissionsbelastete Bereiche hervorgerufen durch Lärm von der Straße vorliegen, gegebenenfalls sind diese darzustellen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Bestimmung lärmbelasteter Bereiche entlang der B 146 erfolgt entsprechend den Hinweisen der Planzeichenverordnung überschlagsmäßig anhand der Verkehrsbelastung und zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit Hilfe des allgemein verfügbaren Berechnungsprogramms "Simulationsprogramm Straßenverkehrslärm" der Stadt Graz. Entlang der A9 wird die Konfliktkarte gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie als Grundlage herangezogen, für die Pyhrnbahn die Informationen des Schienenlärmkatasters. Immissionsbelastete Bereiche werden im Entwicklungsplan dargestellt. Angaben zur Lärmuntersuchung werden mit folgendem Hinweis in den Anhang des Erläuterungsberichts aufgenommen:

"Die im Entwicklungsplan dargestellten immissionsbelasteten Bereiche wurden anhand verfügbarer Grundlagen und allgemeiner Annahmen berechnet, sie geben lediglich einen ersten Hinweis auf die Lärmbelastung."

7) Einwendung, dass das Planzeichen "Bahn" nicht der Planzeichenverordnung entspricht.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, das Planzeichen wird entsprechend der Planzeichenverordnung mit senkrechter anstatt schräger Schraffur dargestellt.

1.6 ad Flächenwidmungsplan - Wortlaut

1) Hinweis, dass die unter § 2 im Detail vorgenommene Baulandabgrenzung im Sinne eines schlanken Verordnungstextes in die Erläuterungen übertragen werden kann. Gleichzeitig ist in diesem Fall im Wortlaut darauf hinzuweisen, dass die detaillierte Abgrenzung derselben in den Erläuterungen vorgenommen wird.

➔ Der Hinweis wird aufgegriffen, entsprechende Änderungen werden vorgenommen.

2) Einwendung, dass die als Naturdenkmal ersichtlich gemachte Sommerlinde (Nr. 65) zwischenzeitlich durch Bescheid der BH Liezen aufgehoben wurde und daher entfallen kann.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Ersichtlichmachung entfällt.

3) Einwendung, dass die in § 4 angeführten Sondernutzungen im Freiland teilweise nicht mit der Plandarstellung übereinstimmen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Bezeichnungen werden vereinheitlicht.

4) Einwendung, dass bei der unter § 5 Abs. 2 angeführten Tabelle zu den Aufschließungsgebieten die rechte Spalte "Aufschließungserfordernis" nochmals in zwei Spalten aufzugliedern ist. Einmal in die Spalte "Aufschließungserfordernis" und einmal in die Spalte "Bebauungsplanung". In den jeweiligen Zeilen sind dann unter der Spalte "Aufschließungserfordernis" jene öffentlichen Interessen dazustellen, die mit einem Bebauungsplan zu erfüllen sind. Dementsprechend zuzuordnen ist dann auch, wer für das jeweilige Aufschließungserfordernis zuständig ist. Dabei ist klarzustellen, dass die Bebauungsplanpflicht jedenfalls kein Aufschließungserfordernis darstellt.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Angaben unter § 5 Abs. 2 ("Baulandgliederung – Aufschließungsgebiete") werden um entsprechende Angaben ergänzt.

5) Einwendung, dass das Aufschließungsgebiet Nr. 1 (Gewerbe) im östlichen Bereich zu einem geringen Teil in die gelbe Gefahrenzone fällt. Diesbezüglich sind erforderliche Maßnahmen mit dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung abzustimmen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Angaben zum Aufschließungsgebiet Nr. 1 werden ergänzt.

6) Einwendung, dass bei Aufschließungsgebiet Nr. 2 die Aussage zur geforderten Lärmfreistellung zu adaptieren ist. Anstatt der angeführten Lärmfreistellung für "einen Teil der gebäudezugeordneten Freiflächen" ist vielmehr eine Lärmfreistellung "wesentlicher gebäudebezogener Freiflächen" erforderlich.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Angaben zum Aufschließungsgebiet Nr. 2 werden adaptiert.

7) Einwendung, dass die Aussage zu Lärmsanierungsgebieten unter § 5 Abs. 3 von der planlichen Darstellung im Flächenwidmungsplan abweicht.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die Angaben zu Lärmsanierungsgebieten werden um die Aussage ergänzt, dass die Festlegung der Lärmsanierungsgebiete nicht nur die erste Bautiefe an der B 146, sondern im begründeten Einzelfall auch Flächen darüber hinaus umfasst.

8) Hinweis, dass die unter § 6 angeführte rechtsgültige Bebauungsrichtlinie im seit Juli 2010 rechtswirksamen Stmk. ROG 2010 nicht mehr vorgesehen ist und daher inhaltlich eingefroren ist. Der Gemeinde wird empfohlen festzulegen, welches Planungsinstrument anstelle der Bebauungsrichtlinie treten könnte.

➔ Der Hinweis wird wie folgt aufgegriffen: Angesprochen ist die Bebauungsrichtlinie "Himmelbauer". Unmittelbarer Anlass zur Änderung der Bebauungsrichtlinie besteht nicht. Der Geltungsbereich der ggst Bebauungsrichtlinie ist parzelliert, erschlossen und zum Teil bebaut. Damit wurden wesentliche Regelungstatbestände der Bebauungsrichtlinie bereits umgesetzt. Im Anlassfall wäre die Aufhebung der ggst Richtlinie zu prüfen.

9) Hinweis, dass die unter § 8 angesprochenen Baulandverträge spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage des Flächenwidmungsplanes vorhanden sein müssen.

➔ Die abgeschlossenen Baulandverträge wurden zwischenzeitlich von der Gemeinde an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

10) Einwendung, dass unter § 9 "Inkrafttreten" analog des § 1 anzuführen ist, dass sich aufgrund des Beschlusdatums des Auflageentwurfes das Wahlrecht zur Anwendung der Bestimmungen des Stmk. ROG 1974 gemäß § 67 Abs. 3 Ziff. 2 des Stmk. ROG 2010 ergibt.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, die Angabe wird ergänzt.

1.7 ad Flächenwidmungsplan - Plandarstellung

1) Einwendung, dass die Inhalte der Flächenwidmungspläne der Nachbargemeinden ersichtlich zu machen sind.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, entsprechend der Planzeichenverordnung 2007 § 4 Abs 4 Zif 2 werden ausgewiesene Baugebiete und Sondernutzungen im Freiland bis zu einer Entfernung von 300m von der Gemeindegrenze ersichtlich gemacht. Im konkreten Fall ist nur das Feriengebiet "Zwirtnersee" in der Stadtgemeinde Liezen betroffen.

2) Einwendung, dass das Aufschließungsgebiet (Nr. 5) für Industriegebiet 1 südlich der B146 in der Grünzone gemäß REPRO Liezen liegt und daher entfallen muss.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1.5.1 zur Einwendungsbehandlung über das hier festgelegte "Gebiet mit baulicher Entwicklung: Potentialfläche für Industrie, Gewerbe" im Entwicklungsplan.

3) Einwendung, dass das Planzeichen in der Legende für befristetes Bauland falsch dargestellt ist.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Das Planzeichen in der Legende wird korrigiert.

4) Einwendung, dass für ein Gebäude auf Grundstück Nr. 1619 KG Ardning punktuell Dorfgebiet festgelegt wird. Dies wird abgelehnt, da eine Punktwidmung gegen die Raumordnungsgrundsätze verstößt.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, die punktuelle Dorfgebietswidmung entfällt.

Einwendung des Amtes der Stmk. Landesregierung, A 16, Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung, GZ: A16 42.412-6/2010-3, vom 5. 11. 2010

1) Einwendung, gegen die Festlegung des Grundstücks Nr. 2228/4 KG Ardning und der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Nr. 2245/3 KG Ardning als Potentialfläche Industrie- und Gewerbe bzw in Folge Umwidmung in Industrie- und Gewerbegebiet 1. Die ggst. Flächen liegen innerhalb der Grünzone lt Regionalem Entwicklungsprogramm. Baulandfestlegungen sind hier nicht zulässig. Die Vorrangzonen lt Regionalem Entwicklungsprogramm sind zu übernehmen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1.5.1 zur Einwendungsbehandlung der FA13b zu den festgelegten "Gebiete mit baulicher Entwicklung: Potentialfläche für Industrie, Gewerbe" im Entwicklungsplan. Die ggst. Planfestlegungen entfallen. Die Vorrangzonen lt. Regionalem Entwicklungsprogramm werden übernommen.

2) Hinweis, die im ÖEK angeführten Bezeichnungen für das "Regionale Entwicklungsprogramm" sollten vereinheitlicht werden.

➔ Der Hinweis wird aufgegriffen, die Bezeichnung wird vereinheitlicht.

Stellungnahme des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 18A, Fachabteilung Gesamtverkehr und Projektierung, GZ: FA18A 014.12-315/2010-2, vom 4. 11. 2010

1) Einwendung, gegen die Neufestlegung von Wohngebieten entlang von lärmbelasteten Bereichen des Landesstraßennetzes.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die im Auflageentwurf des Entwicklungsplans vorgesehene Potentialflächenfestlegung "Wohnen" in Ardning-Unterdorf neben der B146 entfällt.

2) Hinweis, dass zur Verkehrsanbindung des Grundstücks Nr 228/4 KG Ardning die bestehende Anbindung des bereits gewerblich genutzten Gebiets an die B146 zu nutzen ist. Kosten einer Anpassung an Art und Ausmaß der angestrebten Nutzung sind vom Verursacher zu tragen.

➔ Die ggst. Planänderung wird auf Grund der Einwände der FA13b und A16 im Zuge der ggst Revision nicht vorgenommen. Die Gemeinde will die Gewerbegebietsentwicklung am Standort aber weiterverfolgen, entsprechend wird der Hinweis für künftige Planungen vorgemerkt.

3) Zu den übrigen von der Gemeinde Ardning geplanten Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes wird kein Einwand erhoben. Wenn die bei der Abfrage der öffentlichen Planungsinteressen bekannt gegebenen verkehrlichen Grundsätze eingehalten werden.

➔ Der Punkt 3 der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 19A,
Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, GZ:
FA19A77A14-2004/68, vom 3.11. 2010**

1) Einwendung, dass die im Auflageentwurf des Flächenwidmungsplans dargestellten Hochwasseranschlaglinien durch die zwischenzeitlich aktualisierten Daten zu ersetzen sind und entsprechende raumplanerische Konsequenzen zu prüfen sind.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben, die Daten werden aktualisiert. Die Kläranlage der Gemeinde Ardning ist als einzige hochwassersensible Festlegung im Flächenwidmungsplan von den Änderungen betroffen: Entsprechend den bisherigen Hochwasseranschlaglinien lag die Kläranlage innerhalb des Hochwasserabflussbereiches, nach den aktuellen Anschlaglinien befindet sie sich außerhalb des HQ30/100. Anpassungen von Planungsfestlegungen ergeben sich daher aus der Aktualisierung nicht. Der Konflikt wird ausgeräumt.

2) Hinweis, dass im Zuge der Revision die Leitlinie "Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren" zu berücksichtigen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind und dies bei Planungen und Bauführungen zu beachten ist.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Vorgaben zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume und zum Schutz von Retentionsflächen wurden bei der Revision berücksichtigt. Die Vorgabe, dass nicht nur alle verordneten Hochwasserbereiche oder Wildbachgefahrenzonen zu berücksichtigen sind, sondern alle bekannten Risikoflächen zu berücksichtigen sind – dazu zählt jedenfalls ein 10m breiter Streifen ab der Uferböschungsoberkante – wurde als Ziel im ÖEK verankert. Ebenso, dass Meteorwässer nach Möglichkeit vor Ort zu versickern sind.

Stellungnahme der Umweltschützerin MMag. Ute Pöllinger, GZ: FA13C_UA.20-297/2009, vom 20.9. 2010

Zu der von der Gemeinde Ardnig geplanten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sowie der vorgelegten Umwelterheblichkeitsprüfung wird kein Einwand erhoben. Hingewiesen wird, dass im Zuge der Managementplanerstellung des Europaschutzgebietes Nr. 6 "Pürgschachen Moos" "die Erhaltung von Alt- und Totholz in standortgemäßen Waldgesellschaften" als Maßnahme vorgeschlagen wurde. Diese vorgeschlagene Maßnahme betrifft auch den nicht mehr im ESG Nr. 6 gelegenen Teil des Grundstücks Nr 2245/3 KG Ardnig (südlich Fa Haider), welches für die Gewerbeentwicklung vorgesehen ist. Eine Anfrage mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ob die Maßnahme mit der angestrebten Entwicklung vereinbar ist wurde an die zuständige Gebietsbetreuung weitergeleitet.

➔ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Einwendung der FA13b und A16 unterbleibt die Potentialflächenfestlegung anlässlich der ggst. Revision.

**Stellungnahme Militärkommando Steiermark,
GZ: S92247/103-MilKdo ST/2010 vom 29. 9. 2010**

1) Mitteilung, dass die Tiefflugstrecke AIGEN 2 Teile des Gemeindegebietes umfasst. Auf Grund möglicher optischer Reflexionen stellen großflächige Photovoltaikanlagen ein beträchtliches Risiko dar. Daher ist darauf zu achten, dass keine derartigen Anlagen innerhalb der Tiefflugstrecke sowie in einem Abstand bis 2.000m zur Außengrenze der Tiefflugstrecke errichtet werden.

➔ Der Hinweis wird aufgegriffen. Das Örtliche Entwicklungskonzept wird auch auf Anregung der FA13b um Aussagen zu Energiegewinnungsanlagen ergänzt. Dazu wird folgender Hinweis aufgenommen:

"Hinweis: Entsprechend Mitteilung des Österreichischen Bundesheeres - Militärkommando Steiermark vom 29.9.2010 (GZ: S92247/103-MilKdo ST/2010) ist die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen innerhalb und bis 2.000m außerhalb der Tiefflugstrecke AIGEN 2 (siehe Darstellung im Entwicklungsplan) unzulässig."

2) Hinweis, dass der "militärische Raumordnungskataster" beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung verfügbar ist.

➔ Der die Gemeinde Ardning betreffende Inhalt des ggst. Katasters (Abgrenzung der Tiefflugstrecke) ist in den Plandokumenten dargestellt.

Einwendung des Bundesdenkmalamts, Landeskonservatorat für die Steiermark, GZ: 25.994/1/2010, vom 14. 10. 2010

Der Landeskonservator gibt in Ergänzung zu den mit Schreiben vom 5.6.2007 bekannt gegebenen Objekten die 2010 aktuell in der Gemeinde Ardning denkmalgeschützte Objekte bekannt und bittet um entsprechende Eintragung.

➔ Der Einwendung des Bundesdenkmalamtes wird stattgegeben. Für die genannten Objekte wird der Denkmalschutz ersichtlich gemacht.

Stellungnahme Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung IV/6 Bergbau - Rechtsangelegenheiten, GZ: BMWFJ-60.214/0282-IV/6a/2010 vom 30. 8. 2010

Zu der von der Gemeinde Ardning geplanten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes wird kein Einwand erhoben.

➔ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung Brigitte und Josef Stangl, Ardning 237, vom 26. 10. 2010

Ansuchen, das Grundstück Nr. 1195/2 KG Ardning zur Gänze in Bauland umzuwidmen.

➔ Der Einwendung wird stattgegeben. Die ggst. Fläche ist im Auflage-Entwurf des Entwicklungsplanes als "Gebiet für bauliche Entwicklung: Potentialfläche Wohnen"

festgelegt. Die bisher als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung gewidmete Teilfläche, wird in Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6 umgewidmet. Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone sind Maßnahmen mit dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung abzustimmen.

Es entsteht kein neuer Bauplatz, da sowohl die bereits als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6 festgelegte, als auch die ggst. neu als Allgemeines Wohngebiet gewidmete Teilfläche bebaut sind. Eine Baulandmobilisierung ist daher nicht erforderlich.

Einwendung Gertraud Schmidt, Arding 171, vom 26. 10. 2010

Ansuchen, die Baulandwidmung des Grundstücks Nr. 1202/1 KG Arding bis zum östlich angrenzenden Grundstück Nr. 1209 auszudehnen.

➔ Der Einwendung wird wie folgt behandelt:

Die ggst Grundstücksteilfläche wird im Entwicklungsplan als Potentialfläche – Wohnen festgelegt. Die Baulandgrenze des Allgemeinen Wohngebiets mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6 wird nach Osten verlegt, ein 10m breiter Puffer zum angrenzenden Wald verbleibt in Abstimmung mit der Grundeigentümerin im Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Nach ausführlichen Beratungen und Diskussionen der eingebrachten Einwendungen stellt der Vorsitzende an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Behandlung der betreffenden Einwendungen in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 4.: Flächenwidmungsplanrevision 4.0; Beratung und Beschlussfassung über die Endfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat, dass nunmehr die Endfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Zuge der Flächenwidmungsplanrevision 4.0 vorliegt. Dieses Entwicklungskonzept wird anhand des vorliegenden Planes nochmals vom Gemeinderat begutachtet und in einzelnen Punkten nochmals erläutert.

Nachdem sämtliche Einwendungen in die Endfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eingearbeitet wurden, stellt der Vorsitzende an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge das Örtliche Entwicklungskonzept im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 4.0 in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 5.: Flächenwidmungsplanrevision 4.0; Beratung und Beschlussfassung über die Endfassung des Flächenwidmungsplanes 4.0

Der Vorsitzende erläutert nochmals anhand des vorliegenden Planes die Endfassung des Flächenwidmungsplanes 4.0. Einzelne Punkte des Fläwi 4.0 werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister nochmals ausführlich erklärt.

Nach umfassender Beratung durch den Gemeinderat stellt Bürgermeister Johann Egger an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Endfassung des Flächenwidmungsplanes im Zuge der Flächenwidmungsplanrevision 4.0 in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 6.: Comm-Unity RZ-Lohnverrechnungssoftware; Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrages

Pkt. 7.: Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2010;

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wurde durch 2 Wochen hindurch in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die mit der Anschlags- und Abnahmeklausel versehene Kundmachung ist beigelegt. Schriftliche Einwendungen zum Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht. Der Vorsitzende stellt die richtige Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Der Rechnungsabschlussentwurf samt den Erläuterungen ist den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht zugestellt worden. Zu den Über- und Unterschreitungen gegenüber dem Voranschlag berichtet Bürgermeister Johann Egger, dass sämtliche Abweichungen bei den Voranschlagstellen ab einer Höhe von € 2.500,00 erläutert wurden.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass aufgrund verschiedener positiver Faktoren die Abdeckung von fast allen außerordentlichen Vorhaben bewerkstelligt werden konnte. Die Entwicklung bei den Kommunalsteuereinnahmen im Zuge des Bosrucktunnelbaues sowie die günstige Zinsentwicklung haben dazu wesentlich beigetragen. Dies wird jedoch in den kommenden Jahren nicht immer möglich sein und ist künftig sicherlich dazu Bedacht zu nehmen.

GK Mechthild Fuchs bemerkt zu Rechnungsabschluss, dass dieser positiv zu bewerten ist, betont jedoch auch, dass die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden künftig sicherlich eingeschränkt sein werden.

Weiters erläutert der Bürgermeister, dass auch jeweils zum Rechnungsabschluss der Gebührenhaushalt kontrolliert werden muss. Ist es erforderlich, so muss eine angemessene Anpassung der jeweiligen Gebühren durchgeführt werden. Diese Anpassung wird auch in der heutigen Sitzung beraten werden.

Zum ordentlichen Haushalt berichtet der Vorsitzende, dass der ordentliche Haushalt mit einem Ist-Ergebnis in der Höhe von € 2,153.945,99 ausgeglichen werden konnte. Es konnten damit fast alle außerordentlichen Vorhaben abgedeckt werden.

Der Bürgermeister erläutert hierzu, dass seit dem vergangenen Jahr keine neuen Darlehen aufgenommen wurden und sich der Verschuldungsgrad nach den Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Ansatzes im ordentlichen Haushalt richtet. Dieser Verschuldungsgrad hat sich von 5,3 % im Vorjahr auf 4,3 % verbessert.

GR Michael Raninger bringt als Obmann des Prüfungsausschusses den Bericht über die vorgenommene Prüfung des Rechnungsabschlusses vor. Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wurde auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die als Beilage zum Rechnungsabschluss vorliegenden Erläuterungen der Über- und Unterschreitungen bei den einzelnen Voranschlagstellen, erstellt auf Basis ab einem Unterschiedsbetrag von € 2.500,00 wurden ebenfalls durchgesehen und überprüft. Der Kassenabschluss wurde mit der Barkasse, den Zeitbüchern sowie den gesondert abgelegten Kontoauszügen verglichen.

Ebenso die Haushaltsrechnung des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes, weiters die durchlaufende Gebarung und die Vermögensrechnung. Beanstandungen wurden keine festgestellt. Das Zeitbuch, die Hilfszeitbücher für Steuern und Abgaben sowie das Handbuch der Barkasse wurden abgeschlossen und unterfertigt.

Abschließend stellt er den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2010 genehmigen und dem Bürgermeister sowie dem Gemeindegassier die Entlastung erteilen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 8.: Beratung über den Gebührenhaushalt

Der Vorsitzende berichtet, dass jährlich der Gebührenhaushalt zu überprüfen ist. Nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass keine Gebührenerhöhung bei den Wasserverbrauchsgebühren und auch bei Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist.

Lediglich bei der Abfallentsorgung ist der Spielraum sehr klein. Sollte die Entwicklung mit der Abfallmenge künftig nochmals steigen, ist eine Erhöhung ins Auge zu fassen. Nach eingehender Diskussion und Beratung wird einstimmig beschlossen, im heurigen Jahr noch keine Erhöhung der Gebühren vorzunehmen.

Pkt. 9.: Mitteilungen und Allfälliges

- Der Vorsitzende berichtet, dass in Liezen eine neue Rettungszentrale errichtet werden soll. Die Gemeinden haben dazu einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe ist derzeit noch nicht genau bekannt. Zum gegebenen Zeitpunkt wird der Gemeinderat darüber informiert werden.
- Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Musikkapelle Ardnig vom Land Steiermark die Auszeichnung „Steirischer Panther“ erhalten wird. Die Verleihung findet am 2. Mai 2011 in der Grazer Burg statt.
- Der Vorsitzende bringt ein Schreiben von Herrn Martin Moosbrugger zur Verlesung, in dem er um ein Gewerbegrundstück für den Bau eines Kfz-Meisterbetriebes anfragt. In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass eventuell mit der Firma Holzbau Gesäuse in Kontakt getreten wird, ob auf deren Firmenareal eventuell ein Platz zur Verfügung stehen würde.

- Der Bürgermeister bringt die Einladung zum 1. Ardninger Gesundheitstag zur Verlesung. Dieser findet am 19.03.2011 in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr im Mehrzwecksaal der Gemeinde statt. Alle Gemeinderäte sind dazu herzlich eingeladen.
- Bei der letzten Überprüfung der Volksschule wurde festgestellt, dass Rauchmelder zu installieren sind. Herr Wegscheider Helmut wird dazu beauftragt, diese zu liefern bzw. zu montieren.
- Der Bürgermeister berichtet, dass am 29. Mai 2011 um 10.30 Uhr die Einweihung des neuen Rüstlöschfahrzeuges und auch der neuen Mödringer-Ennsbrücke stattfinden wird. Genaueres wird zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben.
- Zur Abbiegespur im Bereich der Häuser Stauchner und Thaller berichtet der Vorsitzende, dass das beantragte Überholverbot nicht genehmigt worden ist. Es wird diesbezüglich jedoch nochmals Gespräche geben.
- GR Raninger Michael stellt an den Bürgermeister die Anfrage, wie weit die Verhandlungen zum Bau der Abbiegespur Harsbach gediehen sind. Der Bürgermeister berichtet, dass es aufgrund der Sparmaßnahmen seitens des Landes nicht unbedingt leichter bezüglich dieses Vorhabens geworden ist. Es wird jedoch daran gearbeitet.

In seinen Schlussworten bedankt sich Bürgermeister Johann Egger für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und ersucht für die kommenden Jahre weiterhin um gedeihliche Arbeit zum Wohle der Ardninger Bevölkerung. Ebenfalls bedankt sich der Bürgermeister bei allen Bediensteten für ihre geleistete Arbeit. Vizebürgermeister Gertrud Roppl, GK Mechthild Fuchs und GR Michael Raninger schließen sich den Worten des Bürgermeisters an und bedanken sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit.

Ende der Sitzung : 21.30 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 19 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

Ardning, am

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer